

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Pflegekammer Niedersachsen (Teil 8)?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 01.03.2019 - Drs. 18/3089
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 28.03.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen wurde als „Anlage I zur Kammer-satzung“ beschlossen und ist damit Teil der Kammer-satzung. Eine Änderung der Kammer-satzung durch Beifügung einer Anlage 1 - Aufwands- und Entschädigungsordnung - wurde durch die Kam-merversammlung jedoch nicht beschlossen und damit auch nicht bekannt gemacht. Stattdessen wurde „isoliert“ eine eigenständige „Entschädigungsordnung als Anlage 1 zur Kammer-satzung“ be-schlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Übernachtungskosten für die Kammer-versamm-lungsmitglieder und den Vorstand sowie die Regelungen für die Erstattung ergeben sich aus der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen, die auf der Internet-seite der Pflegekammer Niedersachsen veröffentlicht ist.

1. Führt dieser Umstand zur Unwirksamkeit der Entschädigungsordnung?

Gemäß § 22 Abs. 2 der Kammer-satzung der Pflegekammer Niedersachsen erhalten die Mitglieder der Kammer-versammlung, der Ausschüsse und des Vorstands für die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Aufwands- und Entschädigungsordnung. Die Tatsache, dass versäumt wurde, an dieser Stelle in einem Klammer-zusatz auf die Anlage zu verweisen, führt nicht zur Unwirksamkeit der Aufwands- und Entschädi-gungsordnung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird im Zuge der Ge-nehmigung einer inhaltlichen Überarbeitung der Kammer-satzung darauf achten, dass eine entspre-chende redaktionelle Ergänzung vorgenommen wird.

2. Wenn ja, waren dann alle bisher erfolgte Zahlungen mangels Rechtsgrundlage rechts-widrig?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wurde die Änderung der Satzung durch das Ministerium genehmigt und wenn ja, wann?

Die Aufwands- und Entschädigungsordnung wurde als Anlage 1 zur Kammersatzung am 16.10.2018 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt.

4. Wurde in diesem Zuge - oder zu einem anderen Zeitpunkt - auch eine rückwirkende Anwendung genehmigt?

Die rückwirkende Erstattung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen wurde am 22.11.2018 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt.

5. Welche Haftungsrisiken bestehen gegebenenfalls für die handelnden Personen, und wie können sie diese minimieren?

Für die handelnden Personen bestehen keinen Haftungsrisiken.